

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: [team.pr@bmvrdj.gv.at](mailto:team.pr@bmvrdj.gv.at)

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1858/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Anwendung des neuen Erwachsenenschutzrechts“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 9:

Gemäß § 242 Abs. 2 ABGB hat das Gericht im Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung einen Genehmigungsvorbehalt anzuordnen, wonach die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person oder bestimmter Verfahrenshandlungen die Genehmigung des Erwachsenenvertreters bzw. in den Fällen des § 258 Abs. 4 ABGB auch des Gerichts voraussetzen, soweit dies zur Abwendung einer ernstlichen oder erheblichen Gefahr für die vertretene Person erforderlich ist. Die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts kann gemäß § 123 Abs. 2 AußStrG mit dem Beschluss über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters oder mit gesondertem Beschluss erfolgen. Gemäß § 129 AußStrG muss sich das Gericht vor der Anordnung eines solchen Genehmigungsvorbehalts einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen. Die Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein sowie die Bestellung eines Sachverständigen oder eine mündliche Verhandlung ist vom Gericht nur dann anzuordnen, wenn es dies für erforderlich hält.

Für übergeleitete Sachwalterschaften (Fälle, in denen vor 1.7.2018 ein Sachwalter bestellt wurde) ist gemäß § 1503 Abs. 9 Z 12 ABGB auch ohne gerichtliche Anordnung bis 30. Juni 2019 im gesamten Wirkungsbereich des ehemaligen Sachwalters automatisch ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen („gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt“). Daraus folgt, dass für sämtliche übergeleitete Sachwalterschaften die Überprüfung der weiteren

Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes über diesen Zeitraum hinaus vor dem 30. Juni 2019 zu erfolgen hat. Wie ausgeführt, setzt die Anordnung als zwingenden Verfahrensschritt die persönliche Anhörung der betroffenen Person voraus. Zur Einschätzung für die Gerichte, ob die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts notwendig ist, stellte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) bereits vor Inkrafttreten ein gemeinsam mit den Erwachsenenschutzvereinen ausgearbeitetes Formular für die Sachwalterinnen und Sachwalter zur Verfügung. Anhand der von den eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern beantworteten Fragen sollte den Gerichten eine geordnete Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anordnung für die übergeleiteten Sachwalterschaften ermöglicht werden.

Die Verfahrensautomation Justiz bietet technisch die Möglichkeit einer Auswertung aller Fälle mit „Sachwalter“ und „gerichtliche Erwachsenenvertreter“ als Verfahrensbeteiligten, in denen zudem das Kriterium „Genehmigungsvorbehalt“ gesetzt wurde. Diese Auswertung ist der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Zu 2, 3, 4 und 10:

Zu der Frage, in welchen Fällen die Gerichte überprüfen müssen, ob die Bestellung eines Erwachsenenvertreters notwendig ist, ist zunächst auf die allgemeine Bestimmung des § 117 AußStrG zu verweisen. Demnach ist das Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters und somit über die Überprüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für eine Person dann einzuleiten, wenn sie selbst die Bestellung beantragt oder die Einleitung von Amts wegen, etwa aufgrund einer Mitteilung, erfolgt. Letztgenannter Fall, also jener über eine Anregung von Angehörigen, Institutionen oder dritten Personen, ist der häufigste Fall.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweitung der möglichen Vertretungsarten mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz auf vier Säulen (Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung und gerichtliche Erwachsenenvertretung) nach den Intentionen des Gesetzes dazu führen soll, dass eine Anregung zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nur noch in denjenigen Fällen erfolgt, in denen die betroffene Person keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter mehr wählen kann oder will oder etwa mangels Einigung im Familienverband die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt (vgl. ErlRV 1461 BlgNR 25. GP S. 43). Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung erster Instanz über die Bestellung, sofern sie nicht erneuert wird (§ 246 Abs. 1 Z 6 ABGB). Das Erneuerungsverfahren kann über Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden (§ 128 Abs. 4 ABGB).

Für die übergeleiteten Sachwalterschaften (für die vor dem 1. Juli 2018 ein Sachwalter

bestellt wurde) gilt, dass die Gerichte bis spätestens 1. Jänner 2024 von Amts wegen ein Erneuerungsverfahren einzuleiten haben. Diese Abweichung von der nunmehr in § 246 Abs. 1 Z 6 ABGB statuierten Maximalfrist der gerichtlichen Erwachsenenvertretung von drei Jahren soll den Gerichten die geordnete Überprüfung der „Altbestände“ ermöglichen. Die Übergangsbestimmung des § 1503 Abs. 9 Z 14 ABGB sieht hier vor, dass die Gerichte unter sinngemäßer Anwendung der Überprüfungsfrist nach § 278 Abs. 3 ABGB in der Fassung vor dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz ein Erneuerungsverfahren einzuleiten haben, wobei diese Überprüfungen bisher in einem Maximalabstand von fünf Jahren lagen.

Da in sämtlichen Erneuerungsverfahren gemäß § 128 AußStrG die Vorschriften über die Bestellung Anwendung finden und somit in sämtlichen Verfahren die Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein zwingend durchzuführen ist, soll diese längere Überprüfungsfrist (bis 1. Jänner 2024) auch sicherstellen, dass die Erwachsenenschutzvereine ihren Aufgaben gehörig nachkommen können.

Eine Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz ist als Beilage angeschlossen. Dazu ist auszuführen, dass die von den Pflegschaftsgerichten eingeleiteten Verfahren zu Erwachsenenschutzangelegenheiten in so genannten Registerschritten in Form von Pärchenschritten erfasst werden. Das Erneuerungsverfahren wird mit dem Pärchenschritt „Erwneu“ begonnen und für den Fall der Erneuerung mit „Erwe“ beendet („erledigt“). Solange der Schritt „Erwneu“ offen ist, ist das Verfahren noch anhängig. Die Verfahren zur Überprüfung, ob die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters notwendig ist, werden so wie die Verfahren zur Änderung (Erweiterung/Einschränkung), Übertragung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und zur Überprüfung eines Genehmigungsvorbehalts mit den Schritten „Erwa“ und für den Fall, dass diese Verfahren zum Ergebnis der Bestellung oder der allenfalls geänderten, aber weiter aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretung führen, mit dem Schritt „Erwe“ als erledigt erfasst.

Daraus folgt, dass die angeschlossene Auswertung ausschließlich in Bezug auf die Anzahl der offenen und erledigten Erneuerungsverfahren gerichtlicher Erwachsenenvertretung konkret beantwortet werden kann. Sämtliche als „offen“ oder „erledigt“ ausgewiesenen Verfahren in der ersten Spalte „Einleitung Überprüfung Verfahren gerichtliche Erwachsenenvertretung“ umfassen hingegen alle unter den Pärchenschritt „Erwa“ fallenden Verfahren (Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit der Bestellung, Übertragung, Änderung = Einschränkung oder Erweiterung, Verfahren zur Überprüfung eines Genehmigungsvorbehalts). Eine ausschließliche Auswertung der offenen Verfahren, die auf die Überprüfung der Notwendigkeit der Bestellung oder aber auf die Überprüfung eines Genehmigungsvorbehalts beschränkt ist, ist aus den genannten technischen Gegebenheiten

nicht möglich.

Zu 5 und 7:

Wie zu den Fragen 1. und 3. ausgeführt, ist als zwingender Verfahrensschritt vor der Anordnung eines Genehmigungsvorbehals die persönliche Anhörung der betroffenen Person erforderlich. Sämtliche anderen Verfahrensschritte – die Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Bestellung eines Sachverständigen – sind vom Gericht dann anzuordnen, wenn es dies für erforderlich hält (§ 129 AußStrG).

Zu 6 und 8:

Im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters hat das Gericht zunächst den Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung zu beauftragen (§ 117a AußStrG). Als weiterer zwingender Verfahrensschritt ist die Erstanhörung der betroffenen Person vorgesehen (§ 118 AußStrG). Dabei hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen, sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiters ist der Person ein Rechtsbeistand im Verfahren beizugeben und sie darüber zu informieren, dass sie einen solchen selbst wählen kann. Die Bestellung eines Sachverständigen sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat das Gericht dann zu veranlassen, wenn es dies für erforderlich hält (vgl. §§ 120a und 121 AußStrG). Gemäß § 120 AußStrG hat das Gericht in denjenigen Fällen, in denen dies zum Wohl der betroffenen Person zur Besorgung dringender Angelegenheiten erforderlich ist, für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Erwachsenenvertreter mit sofortiger Wirksamkeit zu bestellen. Gemäß § 128 AußStrG sind die Vorschriften für das Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters auch auf das Verfahren zur Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuwenden.

Der mit beiden Fällen verbundene Verfahrensaufwand ist aus Sicht des Gerichts somit ident. Dies ist der Grund, warum der durchschnittliche Verfahrensaufwand, der den Berechnungen zu Grunde gelegt wird, mit demselben Minutenwert (194) angenommen wurde.

Zu 11 und 12:

Bereits im Rahmen der letzten Budgetverhandlungen wurde Vorsorge dafür getroffen, dass für die Etablierung des neuen Erwachsenenschutzgesetzes ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Unmittelbar mit In-Kraft-Treten des zweiten Erwachsenenschutzgesetzes hat das BMVRDJ begonnen, ein Monitoring der Reform des Sachwalterrechtes aufzubauen. Damit wird regelmäßig auch der Aktenanfall und Arbeitsaufwand im Bereich des

Erwachsenschutzrechts beobachtet, sodass gegebenenfalls unmittelbar geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Wien, 6. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

